

Antrag Nr. 1



Antragstitel: Prävention sexualisierter Gewalt: Wir handeln!

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext: Die Diözesanversammlung möge beschließen:

In der Ausbildung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter/innen und Multiplikator/innen in der kirchlichen Jugendarbeit ist das Thema Prävention sexualisierter Gewalt integraler Bestandteil der Ausbildungseinheiten. Die katholischen Kinder- und Jugendverbände haben verbandsintern weitreichende Konzepte für Schulungen zu dem Thema erarbeitet und verpflichten sich, entsprechende Schulungen anzubieten.

Entsprechend dem Rahmenkonzept der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen alle ehrenamtlich Tätigen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit an einer Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen und einen entsprechenden Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist seit Jahren wichtiger Bestandteil der Ausbildung ehrenamtlich Verantwortlicher in der Jugendarbeit. Deshalb unterstützen wir die Umsetzung eines Schulungskonzeptes zu der auch die Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes und einer Selbstverpflichtungserklärung gehören.

Im Einvernehmen mit der Leitung des Jugendamtes der Erzdiözese Bamberg beschließt die Diözesanversammlung folgende Umsetzungsrichtlinien, die zum 01.01.2013 in Kraft gesetzt werden:

1. Zielgruppe

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen bzw. regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der kirchlichen Jugendarbeit pflegen, müssen an einer Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen.

2. Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“

- Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil der Gruppenleiter/innen/ausbildung (GLA).
- Zusätzlich zu den GLA's werden mindestens einmal jährlich in den Regionen I-VI zusätzliche Schulungstermine angeboten. Die Koordination übernehmen die Jugendbildungsreferent/inn/en in den Dekanatsstellen.
- Es besteht das Angebot und die Empfehlung, diese Schulungen in Kooperation mit den Jugendverbänden durchzuführen.

- Am Ende der Schulung unterzeichnen die Teilnehmenden den Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung, deren Bedeutung in der Schulung erklärt wird.
Das unterschriebene Exemplar verbleibt bei den Teilnehmenden.
- Der Umfang der Schulung beträgt mindestens drei Stunden.
Empfehlenswert ist es, sich einen Tag (mind. 6 Stunden) mit dem Thema auseinanderzusetzen.
- Die Schulung wird grundsätzlich von einem externen Referenten geleitet. Der Referent bzw. die Referentin soll kein/e Mitarbeiter/in des Erzb. Jugendamtes bzw. eines BDKJ-Mitgliedsverbandes sein. (Anfrage z. B. an die Jugendringe oder an den SkF)
Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung, die ...
 - den Namen des Teilnehmenden
 - das Geburtsdatum des Teilnehmenden,
 - das Datum der Schulung,
 - den zeitlichen Umfang der Schulung
 - und die Inhalte der Schulung
 enthält.
Die Teilnahmebestätigung stellt die BDKJ-Diözesanstelle oder im Falle einer verbandlichen Schulung der jeweilige Mitgliedsverband aus.
Die notwendigen Daten für die Teilnahmebestätigung sind deshalb an die BDKJ-Diözesanstelle bzw. an das Diözesanbüro des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu melden.
- Die BDKJ-Diözesanstelle bzw. das Diözesanbüro des Mitgliedsverbandes führt eine fortlaufende Liste der Teilgenommenen und kann so im Bedarfsfall nachweisen, dass kontinuierlich Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stattgefunden haben
- Sollten Teilnehmende an der Schulung die Unterschrift verweigern, ist mit ihnen das persönliche Gespräch zu suchen. Diese Teilnehmenden erhalten dennoch eine Teilnahmebestätigung.
- Die Teilnehmenden erhalten ein Merkblatt mit wichtigen Informationen für den Bedarfsfall.

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

- Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung, die für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese Bamberg gilt, gilt allgemein auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der kirchlichen Jugendarbeit. (Vgl. Textfassung im Anhang)
- Die BDKJ-Mitgliedsverbände haben mitunter eigene Textfassungen des Verhaltenskodexes bzw. der Selbstverpflichtungserklärung.
Diese gelten entsprechend der Ordnung des jeweiligen Verbandes.
- Die Inhalte des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtungserklärung müssen in einer Schulung gut erarbeitet werden.

79 • Das Hauptaugenmerk bei der Selbstverpflichtungserklärung liegt nicht
80 darauf, sie zu unterschreiben. Es geht vielmehr um eine aktive inhaltliche
81 Auseinandersetzung damit und darum, die Punkte der Selbstverpflichtung
82 auf die konkrete Situation vor Ort bzw. die bevorstehende Veranstaltung
83 anzuwenden.

84

85 **Begründung:** 1. Auf Initiative des KjG-Diözesanverbandes Bamberg hat die BDKJ-Diözesanversammlung
86 I/2011 beschlossen, dass der BDKJ-Diözesanverband und die Mitgliedsverbände das Thema
87 „Prävention sexualisierter Gewalt“ aufgreifen und methodisch umsetzen werden.

88 2. Die Durchführung von Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind sinnvoll und
89 notwendig. Es braucht einen verbindlichen Qualitätsstandart. Die Umsetzungsrichtlinien für
90 die Durchführung entsprechender Schulungen wurden von einer Arbeitsgruppe der MVK
91 erarbeitet. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an:
92 Daniel Götz (DPSG), Stefanie Schlittenbauer (GCL-MF), Tina Dietz (PSG),
93 Katharina Pütterich (KjG), Thomas Lohmüller (KjG), Melanie Eheim (KLJB),
94 Detlef Pötzl (BDKJ)

95 3. Es besteht die Absicht, dass die Jugendamtsleitung die beschlossenen
96 Umsetzungsrichtlinien gleichlautend für den nichtverbandlichen Bereich der Kinder-
97 und Jugendarbeit umsetzen wird.

ANHANG : Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung für Ehrenamtliche in kirchlichen Einrichtungen

Name

Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind, und wenn sie Kenntnis von Grenzverletzungen im außerkirchlichen Bereich an den ihnen anvertrauten jungen Menschen erlangt haben. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstützte die Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und für ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, junger Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich setze mich aktiv und auf allen Ebenen für eine Kultur der Grenzachtung ein. Dies befolge ich auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Im Falle des Verdachts eines gewalttätigen oder sexuell übergriffigen Verhaltens setze ich mich für die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ein. Dazu ziehe ich auch fachliche (professionelle) Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.
5. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner/innen für das Erzbistum Bamberg, meinen Verband oder meinen Träger.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen. Ein entsprechendes Informationsblatt habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag Nr. 2

Antragstitel: Sonntag der Jugend

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext: Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Seit dem Jahr 2007 findet auf Initiative des BDKJ-Diözesanverbandes der Sonntag der Jugend in der Regel am 5. Sonntag in der Osterzeit statt.

Der Sonntag der Jugend dient als Anlass, Jugendgottesdienste zu feiern, Projekte der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit vorzustellen, Kinder und Jugendliche in den Blickpunkt des Lebens einer Pfarrei zu rücken und auf zentrale Themen hinzuweisen.

Durch eine Arbeitshilfe werden die Jugendlichen bei der Vorbereitung des Sonntags der Jugend unterstützt.

Die seit dem Jahr 2007 gesammelten Erfahrungen bestärken den BDKJ-Diözesanverband in seinem Anliegen, den Sonntag der Jugend weiterhin durchzuführen. Der Termin soll ab dem Jahr 2014 allerdings auf den 17. Sonntag im Jahreskreis verlegt werden.

- Begründung:**
1. In den vergangenen Jahren haben diözesanweit etwa 20-25 Veranstaltungen rund um den Sonntag der Jugend stattgefunden.
 2. Die Rückmeldungen aus den Pfarreien und Dekanaten, in denen Veranstaltungen bzw. Gottesdienste zum Sonntag der Jugend stattgefunden haben waren durchweg positiv. Besonders hilfreich wurde jeweils die Arbeitshilfe zum Sonntag der Jugend bewertet.
 3. Kritische Rückmeldungen kamen in der Regel eher zu dem gewünschten Termin für den Sonntag der Jugend: 5. Sonntag in der Osterzeit.
In den Pfarreien sei in der Osterzeit wegen der Erst- und Jubelkommunionfeiern wenig Spielraum für zusätzliche Aktionen. Als Wunschtermin wurde mehrheitlich ein Termin gegen Ende des Schuljahres benannt.
 4. Für den 17. Sonntag im Jahreskreis spricht, dass an diesem Sonntag das Erzbistum Bamberg von den Gläubigen auch die Kollekte für die kirchliche Jugendpflege und Jugendfürsorge erhebt. Dieser Sonntag steht also sowieso schon unter einem „Jugend-Fokus“.
 5. Termine in den kommenden Jahren wären:
27.07.2014 / 26.07.2015 / 24.07.2016 / 30.07.2017

Antrag Nr. 3



Antragstitel: Termine 2014

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge folgende Termine beschließen:

(1)

Die Diözesanversammlung I/2014 findet vom **28.-30. März 2014** auf Burg Feuerstein statt.

(2)

Die Diözesanversammlung II/2014 findet am **22. November 2014** auf Burg Feuerstein statt.

Begründung:

erfolgt mündlich

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
24.03.- 30.03.							
31.03.- 06.04.							
07.04.- 13.04.							Palmsonntag
14.04.- 20.04.	Osterferien						
21.04.- 27.04.	Osterferien						
28.04.- 04.05.			Fahrt nach Stettin				
05.05. – 11.05.							Muttertag